

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

**Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft am
14. Mai 2023
Beschluss vom 21.05.2024 (St 9/23)**

Leitsätze

1. Die Beschwerdebefugnis gem. § 39 Abs. 1 BremWahlG steht jedem zu, der beim Wahlprüfungsgericht erfolglos Einspruch gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eingelegt hat. Sie ist nicht davon abhängig, dass der Beschwerdeführer zum Kreis der nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG Einspruchsberechtigten gehört.
2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG das Recht zur Anfechtung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft neben den in seinem Text genannten amtlichen Stellen, Parteien und Wählervereinigungen ausschließlich den bremischen Wahlbürgerinnen und Wahlbürgern zuerkennt.
3. Auch mit Blick auf den objektiven Charakter des Wahlprüfungsverfahrens ist der Bremische Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, dieses als "Populärverfahren" auszugestalten.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 9/23

Beschluss

In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend
die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023

– Beschwerdeführer –

weitere Beteiligte:

- 1.
- 2.

Mitwirkungsberechtigte:

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch
den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Dr. Haberland,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange,
den Richter Dr. Riemer und
die Richterin Stybel

am 21. Mai 2024 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 7. November 2023 – 14 K 1480/23 – wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Der Beschwerdeführer wohnt in Rheinland-Pfalz und hat gegen das amtliche Wahlergebnis zur Bremischen Bürgerschaft am 29. Juni 2023 einen Einspruch eingelegt. Mit Beschluss vom 7. November 2023 hat das Wahlprüfungsgericht diesen als unzulässig verworfen. Der Beschwerdeführer sei bei der angefochtenen Wahl gemäß § 1 Abs. 1 BremWahlG nicht wahlberechtigt gewesen. Da er damit nicht zum Kreis der in § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG genannten Anfechtungsberechtigten gehöre, sei sein Einspruch unzulässig. An der Vereinbarkeit des § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG mit höherrangigem Recht bestünden keine Zweifel.

Gegen den am 21. November 2023 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 23. November 2023 die vorliegende Beschwerde erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass sich das Wahlprüfungsgericht zu Unrecht auf § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG berufen habe, um seinen Einspruch für unzulässig zu erklären. Art. 3 Abs. 1 GG stelle alle Menschen vor dem Gesetz gleich und verbiete eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund ihrer Heimat und Herkunft. Darüber hinaus garantiere Art. 33 Abs. 1 GG jedem Deutschen in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, wozu auch das aktive und passive Wahlrecht gehöre. Da die Anknüpfung an den Wohnsitz in § 1 Abs. 1 BremWahlG die rechtliche Grundlage für den § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG bilde, sei auch diese Vorschrift mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der vom Wahlprüfungsgericht angeführte Beschluss des Bremischen Staatsgerichtshofes vom 28. Januar 1989 (St 2/88) betreffe einen Fall, in dem ein Verein eine Beschwerde eingelegt habe, während der Beschwerdeführer dies als natürliche Person tue. Soweit in diesem Beschluss ausgeführt werde, die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft sei ein Akt des Bremischen Staatsvolkes, sei dies abzulehnen, weil es nie einen Akt der Gründung des bremischen Staatsvolkes gegeben habe. Art. 66 Abs. 1 BremLV, nach dem die

Staatsgewalt vom Volke ausgehe, enthalte keine Beschränkung auf das Bremische Staatsvolk. Wegen des weiteren Vorbringens des Beschwerdeführers wird auf seinen Schriftsatz vom 8. Januar 2024 Bezug genommen.

II. Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Beschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt worden (§ 39 Abs. 1 BremWahlG). Der Beschwerdeführer ist auch gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BremWahlG als Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist, zur Erhebung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts befugt. Die Beschwerdebefugnis steht jedem zu, der beim Wahlprüfungsgericht erfolglos Einspruch gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eingelegt hat. Sie ist nicht davon abhängig, dass der Beschwerdeführer zum Kreis der nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG Einspruchsberechtigten gehört (vgl. BremStGH, E. v. 28.01.1989 – St 2/88, StGHE 5, 91 ff., juris Rn. 7).

2. Die Beschwerde ist indes unbegründet. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig verworfen.

Die Wahl kann nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG außer von Parteien und Wählervereinigungen, dem Landeswahlleiter und der Präsidentin der Bürgerschaft nur von Wahlberechtigten angefochten werden. Der Beschwerdeführer war gemäß § 1 Abs. 1 BremWahlG nicht wahlberechtigt, da er am Wahltag nicht seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehatte oder sich sonst dort für gewöhnlich aufgehalten hat, sondern durchgehend in Rheinland-Pfalz wohnt.

Auch höherrangiges Recht gebietet es nicht, dem Beschwerdeführer die Befugnis einzuräumen, die Gültigkeit der Bremischen Bürgerschaftswahl anzufechten. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bestehen keine Zweifel an der Vereinbarkeit des § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG mit höherrangigem Recht. Die Regelung steht sowohl mit der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen als auch mit Art. 33 Abs. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG im Einklang.

a) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG das Recht zur Anfechtung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft neben den in seinem Text genannten amtlichen Stellen, Parteien und Wählervereinigungen ausschließlich den bremischen Wahlbürgerinnen und Wahlbürgern zuerkennt (BremStGH, E. v. 28.01.1989 – St 2/88, StGHE 5, 91 ff, juris Rn. 8). Die Staatsgewalt wird nach Art. 66 Abs. 2 a) BremLV unmittelbar durch die Gesamtheit der stimmberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner

des bremischen Staatsgebietes ausgeübt, die ihren Willen durch Abstimmungen und durch Wahl zur Volksvertretung äußert. Dementsprechend knüpft auch die Wahlberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BremWahlG verfassungsrechtlich konsequent an den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt der Wählerinnen und Wähler im bremischen Staatsgebiet an. Ist das Wahlrecht selbst in verfassungsrechtlich legitimer Weise an den gewöhnlichen Aufenthalt im bremischen Staatsgebiet gebunden, kann für das Recht zur Wahlanfechtung nichts anderes gelten. Dem Beschwerdeführer fehlt daher auch mit Blick auf Art. 66 Abs. 2a) BremLV jede verfassungsrechtliche Legitimation, die Gültigkeit von Wahlscheidungen der bremischen Bürgerinnen und Bürger gerichtlich anzufechten (vgl. BremStGH, E. v. 28.01.1989 – St 2/88, a.a.O. Rn. 9; unter Hinweis auf § 2 Nds. WahlprüfG bereits die Beschwerdeberechtigung verneinend NdsStGH, Beschl. v. 16.01.2024 – StGH 6/23, juris Rn. 3).

b) Auch aus Art. 33 Abs. 1 GG, wonach jeder Deutsche in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hat, folgt nicht, dass dem Beschwerdeführer ein Recht zur Anfechtung der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft gewährt werden müsste.

Art. 33 Abs. 1 GG steht Regelungen, die das Landtagswahlrecht von bestimmten Wohnsitzfristen oder der Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts abhängig machen, nicht entgegen. Solche Anforderungen sind verfassungsrechtlich vielmehr schon mit Verweis auf das bundesstaatliche Prinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) sowie Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG gerechtfertigt, da das dort angesprochene „Volk“ spezifisch für die jeweilige staatliche Ebene zu bestimmen und bezogen auf die Länder eben gerade das Landesvolk ist (zu den Anforderungen des Homogenitätsgebots an das Landeswahlrecht vgl. BremStGH, Ur. v. 31.01.2014 – St 1/13, LVerfGE 25, 235 ff., juris Rn. 46 ff., siehe ferner Reimer, in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl. 2022, § 130 Rn. 90; Hellermann, in: Fischer-Lescano, u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Baden-Baden 2016, Art. 66 Rn. 10 ff.; BVerfG, NVwZ 1993, 55 (56)). Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil eine sinnvolle Ausübung der demokratischen Wahlrechte zu Landesorganen eine gewisse Nähe zu den politischen Themen eines Landes voraussetzt (vgl. Jachmann-Michel/Kaiser, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 33 Rn. 8 ff.).

Könnte dem Beschwerdeführer mithin im Einklang mit dem Grundgesetz das Wahlrecht zur Bremischen Bürgerschaft versagt werden, gilt für das Recht der Anfechtung dieser Wahl nichts anderes. Es ist nicht ersichtlich, warum insoweit aus Art. 33 Abs. 1 GG weitergehende Folgerungen zu ziehen sein sollten als in Bezug auf die Frage der Wahlberechtigung selbst. Zum Schutz der subjektiven Rechtspositionen des aktiven und passiven Wahlrechts bedarf es keines allgemeinen Anfechtungsrechts (vgl. BVerfG, Beschl. v.

16.07.1998 – 2 BvR 1953/95, juris Rn. 69). Auch das Bundesrecht sieht in § 48 Abs. 1 BVerfGG ein solches „Populärverfahren“ nicht vor, sondern benennt abschließend die Beschwerdeberechtigten, zu denen ebenfalls nur die Wahlberechtigten gehören (BVerfGE 1, 87 (89); BVerfG, Beschl. v. 29.05.1984 – 2 BvC 2/84, juris Rn. 4; Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 26).

c) Eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG durch § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG scheidet ebenfalls aus.

Soweit neben dem im Hinblick auf das Wahlrecht spezielleren Art. 33 Abs. 1 GG überhaupt noch Raum für die Anwendung des allgemeinen Gleichheitssatzes verbleibt, stellt die Unterscheidung zwischen Personen, die über eine Wahlberechtigung verfügen und solchen, die dies nicht tun, keinen Gleichheitsverstoß dar, weil ihr eine sachgerechte Differenzierung zugrunde liegt. Fehlt es an einem Wahlrecht, ist auch dessen Verletzung nicht zu besorgen. Einer Gewährung entsprechender subjektiver Schutzmöglichkeiten bedarf es daher nicht. Auch mit Blick auf den zugleich bestehenden objektiven Charakter des Wahlprüfungsverfahrens war der Bremische Gesetzgeber nicht gehalten, dieses als „Populärverfahren“ auszugestalten. Vielmehr durfte er den Kreis der Berechtigten auf die in § 38 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG Genannten beschränken, die im Gegensatz zum Beschwerdeführer ein besonderes Interesse an der Richtigkeit der Wahl geltend machen können.

III. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

IV. Die Entscheidung ist gem. § 30 Abs. 2 BremStGHG ohne mündliche Verhandlung und einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Haberland

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Dr. Riemer

gez. Stybel